

Liebe Schülerinnen und Schüler,

in der Oberstufe wird ein "Entschuldigungsheft" vom Format DIN A 5 geführt.  
Alle Seiten werden mit Füller oder Kugelschreiber fortlaufend nummeriert.

Auf Seite 1 werden eingetragen: Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer sowie der Name der Tutorin/des Tutors.

Ebenfalls auf der ersten Seite des Heftes werden wir vermerken, ob zur Begründung von Fehlzeiten ärztliche Bescheinigungen in der Schule vorzulegen sind.

Auf Seite 2 wird der folgende Text ausgeschnitten eingeklebt:

Oberstufenverordnung § 7 (6):

Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht am Unterricht teil und beruft sie oder er sich für das Fehlen auf gesundheitliche Gründe, findet § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16. Juli 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 267) entsprechende Anwendung. Will sie oder er aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, hat sie oder er einen Antrag auf Beurlaubung (§ 15 SchulG) zu stellen. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren oder dessen Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.

Schulgesetz § 19 (4):

Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht.

Beschluss der Oberstufen-Dienstversammlung und der Schulkonferenz der igf.

Alle **volljährigen** Schüler/innen, die krankheitsbedingt **Klausuren versäumen**, müssen ihr Fehlen unmittelbar nach Rückkehr in den Unterricht durch eine **ärztliche Bescheinigung** entschuldigen. Geschieht dies nicht, wird die Klausur bzw. die Klausurersatzleistung mit 0 Punkten bewertet.

In den Kursen, in denen laut Klausurerlass zwei Klausuren pro Halbjahr geschrieben werden sollen, entscheiden die Kurslehrer/innen, ob eine entschuldigt versäumte Klausur nachgeschrieben wird. In diesem Fall soll die Klausur sofort nachgeschrieben werden. In den Fächern, in denen eine Klausur die Zeitdauer von zwei Stunden überschreitet, kann sie zum Nachschreiben während des offiziellen Nachschreibetermins bei der Oberstufenleitung angemeldet werden.

Verhalten im Krankheitsfall:

Die Tutorin/ Der Tutor muss spätestens am 3. Krankheitstag informiert werden, bei vorhersehbarem Unterrichtsversäumnis vorher. Spätestens in der 1. Unterrichtsstunde nach dem Ende der Erkrankung muss das Attest/ die Entschuldigung der Fachlehrkraft vorgelegt werden.

**In dem Attest muss die Schulunfähigkeit dokumentiert sein.**

Ein Besuch beim Arzt ist nicht ausreichend.

Die Seite 3 bleibt frei. Auf ihr können die Kurslehrer/innen später Warnungen vor der Aberkennung von Kursen eintragen.

Ab Seite 4 werden dann die Begründungen für Fehlzeiten von den Eltern oder den volljährigen Schüler/innen aufgeschrieben und von den Kurslehrer/innen und Tutor/innen abgezeichnet.

Das Heft wird von den Schüler/innen immer in der Schultasche mitgeführt.  
Aus diesem Grund ist es mit einem stabilen Umschlag zu versehen.

Sollte das Heft abhanden gekommen sein, müssen Tutor/innen und die Stufenleitung darüber informiert werden.

gez. I. Wolff